



Martina Scheel
Ostlandstrasse 41 - 23758 Oldenburg/OH
☎ 0173 8833688 ✉ scheel-oh@web.de
Behindertenbeauftragte der Stadt Oldenburg in Holstein



Auch im Namen von:

BSK - Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.
Sitz des Bundesverbandes: Altkrautheimer Str. 20, 74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0 - Fax: 06294 4281-79 - info@bsk-ev.org - www.bsk-ev.org

Landesvertretung Schleswig-Holstein

Mitglied im Bundesvorstand

Matthias Krasá

Waldweg 6, 24229 Schwedeneck

Tel.: 0178 24 65 678

E-Mail: bsk.sh@t-online.de



Stv. Landesvertr. Schleswig-Holstein

Mitglied im Bundesvorstand

Martina Scheel

Ostlandstr. 41, 23758 Oldenburg/OH

Tel: 0173 88 33 688

E-Mail: scheel-oh@web.de

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner

per Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6467

24. April 2026

Anhörung Drucksache 20/3857

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
Gesetzesentwurf der Landesregierung**

Gemeinsame Stellungnahme der Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Oldenburg in Holstein und des BSK e.V. (Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter), Landesvertretung Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

wir nutzen die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Anhörung, obwohl wir nicht angefragt wurden, und hoffen, trotzdem gehört zu werden.

Vorbemerkungen

Anzuhörenden-Liste: Auf der Anzuhörenden-Liste sind einige Beiräte aus den Bereichen Seniorinnen/Senioren sowie Menschen mit Behinderung auf Kreis- und kommunaler Ebene zu finden - aber keine Beauftragten, obwohl es davon auf kommunaler Ebene noch viel mehr gibt als Beiräte. Diese betrifft das Thema doch genauso. Außerdem sei die Frage gestattet, ob diese Gesetzesänderung nur für die beiden o. g. Gruppen relevant ist. Es gibt in vielen Kommunen auch Beauftragte und Beiräte zu ganz anderen Themen.



Beteiligungsformate: Für das Lesen und Verstehen von Gesetzestextes sowie die Anforderung, relevante Punkte in einen aussagekräftigen Text zu formulieren, stellt die zu kurze Anhörungsfrist an sich schon eine große Barriere dar - für Menschen mit Behinderungen erst Recht. Für weitere Anhörungen bitten wir deshalb im Vorwege um längere Anhörungsfristen und verständliche Aufbereitung der Unterlagen. Die gleichzeitige Veröffentlichung in Leichter Sprache muss sichergestellt sein. Alle Dateien müssen bereits im Anhörungsverfahren barrierefrei nutzbar sein.

Querverweise im Gesetzes-Text: In der Begründung zum Gesetzentwurf wird genannt, dass die kommunalrechtlichen Vorschriften möglichst lesefreundlich und unmissverständlich formuliert werden sollen. Die Querverweise in den Paragraphen auf andere Paragraphen tragen zu diesem lobenswerten Ansinnen leider nicht bei. Beispiel: Kreisordnung § 42a mit Verweis auf § 30 und nochmals weiterführend auf § 16 b. Hilfreich für das Verständnis wäre eine Synopse, da dann Änderungen schnell erkennbar sind.

Bezug: Diese Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf die Bereiche, die für die Vertretung der Menschen mit Behinderungen als SelbstvertreterInnen relevant sind: die Kreisordnung (§ 42 a+b) sowie die Gemeindeordnung (§ 47 d+e). Die in unserer Stellungnahme benannten Punkte beziehen sich auf beide Ordnungen gleichermaßen.

1. Grundlage - unser Selbstverständnis

Als ehrenamtliche SelbstvertreterInnen für die Belange der Menschen mit Behinderung sind wir tagtäglich mit den Hürden im System sowie den Sorgen und Nöten der Menschen mit Behinderung konfrontiert. Die Themen drehen sich um sämtliche Belange des täglichen Lebens: das Arbeitsleben, die Gesundheit, die Freizeit, die Bewegung im öffentlichen Freiraum und alle weiteren Themen. Inklusion ist ein Querschnitts-Thema und muss entsprechend der UN-BRK in allen Belangen - auch in den Kommunen, Kreisen und im Land - mitgedacht werden. Die Verankerung der Rechte in der politischen Selbstvertretung muss also entsprechend der UN-BRK umfänglich und barrierefrei erfolgen.

2. Stellung innerhalb der Kommune

In den fast 10 Jahren meiner Beauftragung musste ich feststellen, dass die Lösung vieler Probleme vor Ort für den Einzelnen zwar hilfreich sind, aber strukturell keine Änderung bewirken. Somit habe ich mein Wirken über die Kommune hinaus auch in den Beirat des Kreises Ostholstein und des Landes Schleswig-Holstein ausgeweitet. Im



Netzwerk sind aus vielen Kreisen und Kommunen die gleichen Problematiken zu hören: mangelnde Anerkennung und Wertschätzung der geleisteten Arbeit sowie fehlende Bereitschaft, auf die Interventionen der Beauftragten und Beiräte einzugehen. Diese fungieren als die Stimmen von ca. 20 % aller Bürgerinnen und Bürger! Somit ist die Stellung der Beauftragten und Beiräte als TÖB (Träger öffentlicher Belange) zu werten und dementsprechend gesetzlich zu verankern. Der Ansatz der Landesregierung wird positiv bewertet, sollte aber noch etwas genauer definiert werden und nicht nur mit der Gleichstellung der Beauftragten und Beiräte enden. Als Vorbild sei hier die gesetzliche Verankerung der Gleichstellungsbeauftragten genannt. Auch Kinder und Jugendliche haben in der Kreis- und Gemeindeordnung einen eigenen Absatz.

Menschen mit Behinderung brauchen für die Wahrnehmung ihrer Beteiligungs-Rechte auch entsprechende Unterstützung! Dies geht auch aus der UN-BRK (Europäische Behindertenrechtskonvention) hervor, die eine verbindliche und rechtssichere Beteiligung fordert. Die UN-BRK ist seit 2009 geltendes Bundesrecht und bindet gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz alle staatlichen Ebenen - einschließlich der kommunalen Selbstverwaltung - in die Verpflichtung ein, Menschen mit Behinderung eine wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben zu ermöglichen. Wir sehen dies als Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber, strukturell abgesicherte Beteiligungsformen sicherzustellen. Hierzu zählen z. B. die verbindliche und rechtlich wirksame Beteiligungspflicht, Beteiligung bei (kommunalen) Planungen und Vorhaben sowie Beteiligung über eine freiwillige und rein konsultative Form hinaus. Durch die Darlegungspflicht werden Transparenz und Verbindlichkeit geschaffen.

3. Gleichstellung der Beauftragten und Beiräte

Genau wie bei Seniorinnen und Senioren ist die Leistungsfähigkeit für ein umfangreiches und thematisch vielfältiges Engagement im Ehrenamt nicht unbedingt gegeben. Deshalb gibt es in Schleswig-Holstein Beiräte eher auf der Kreis-Ebene und in den einzelnen Kommunen vermehrt Beauftragte. Der umfangreiche Beratungs- und Informationsbedarf sowie die Notwendigkeit, auf fehlendes Denken an Menschen mit Behinderung in bestimmten Situationen hinzuweisen, ist jedoch absolut vergleichbar.

Eine einzelne verantwortliche Person zu finden, ist oft einfacher als einen gesamten Beirat zusammenzustellen. Beiräte und Beauftragte werden aber beide weiterhin die vielfältige Kompetenz der Nutzergruppen in ihre Arbeit umfänglich einbeziehen. Es ist deshalb unabdingbar, den Beauftragten die gleichen Rechte zuzugestehen wie den Beiräten. Der Vorschlag der Landesregierung findet absolute Zustimmung. Jedoch müssen auch die weiteren gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Umsetzung der Rechte überarbeitet und neu definiert werden. Hierzu zählt für uns auch eine rechtliche Verpflichtung zur Bestellung.



Vereinzelt gibt es in den Kreisen Beauftragte und Beiräte nebeneinander - auch das kann ein funktionierendes Konstrukt sein, wie die Erfahrung zeigt. Die neuen Versionen der Kreis- und Gemeindeordnung sollten also nicht die Wortwahl „... Beauftragte **anstelle** von Beiräten...“ enthalten.

Vorschlag: diesem Paragraphen einen zusätzlichen Unterpunkt jeweils für Seniorinnen/Senioren bzw. Menschen mit Behinderung hinzuzufügen, der dann gleichermaßen für Beauftragte und Beiräte gilt.

Zahlen aus der Kontaktliste der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (eigene Zusammenfassung):

11 Kreise: 1 Beirat - 9 Beauftragte (inkl. 2 Hauptamt) - 1 ?
4 kreisfreie Städte: 2 Beiräte - 1 Beauftragter - 1 ?
1.104 Gemeinden: 7 Beiräte - 45 Beauftragte - 1.052 ? (inkl. 21 von 63 Städten)

4. Ansätze für weitere Änderungen/Verbesserungen

Es fehlen gleiche Bedingungen im Land (Muster-Satzungen und -Geschäftsordnungen, Ehrenamts-Pauschalen und ausreichende Budgets für Fortbildung, Netzwerk, Büro-Ausstattung und -Material, Literatur usw.). Es kann nicht sein, dass Beauftragte z. B. nicht an den von der Landesbeauftragten angebotenen Netzwerk- und Austausch-Treffen teilnehmen können, weil dafür keine Finanzierung vorhanden ist.

Mit dem Seniorenrat gibt es ein landesweites, vom Land finanziertes gemeinsames Gremium der Seniorenbeiräte und für die SchülerInnen-Vertretung ist Ähnliches geplant. Für die LAG (Landesarbeitsgemeinschaft) der kommunalen Beiräte und Beauftragten in SH wünschen wir uns ebenfalls eine derartige Unterstützung als wichtige Grundlage für die gemeinsame Arbeit. Ebenso sollte es ein Behindertenparlament analog dem Alten- sowie dem Kinder- und Jugendparlament geben (der bei der Landesbeauftragten angesiedelte Landesbeirat hat eine andere Aufgabenstellung und ist nicht vergleichbar).

In diesem Zusammenhang nochmals ein Hinweis auf die Landes-Kompetenzstelle, die auch als Anlaufstelle für Fortbildungen fungieren sollte, wenn es sie denn endlich geben würde. Ohne fachlichen Background sind die Menschen, die die Aufgabe der Beauftragten und Beiräte übernehmen und sich engagieren wollen, schnell überfordert (z. B. mit der Aufgabe, Stellungnahmen zur Barrierefreiheit von Baumaßnahmen z. B. für Förderanträge zu erstellen).



5. Verbesserungsvorschläge

- Kreisordnung § 42a Satz 3 - Verweis auf § 41 Abs. 8 Satz 2
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn... Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden. § 30 Absatz 4 (Film- und Tonaufnahmen) gilt entsprechend.)

Dieser Absatz ist nicht wirklich verständlich und beinhaltet in meinem Verständnis unrealistisch umsetzbare Vorgaben. In den Ausschuss-Sitzungen der Selbstverwaltung werden solche Entscheidungen am Anfang der öffentlichen Sitzung getroffen - ist das nicht auch hier umsetzbar?

- Kreisordnung § 16b Satz 2 und Gemeindeordnung § 16c Satz 2:
An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.

Dieser absolute Ausschluss ist nicht zielführend und auch von der Selbstverwaltung teilweise anders gewünscht, da auch hier oft Themen behandelt werden, zu denen die Beratung durch die Beauftragten bzw. Beiräte hilfreich wäre. Der gesetzliche Auftrag zur Umsetzung der UN-BRK in allen Bereichen ist nur möglich, wenn auch Wissen zu allen laufenden Vorgängen innerhalb der Verwaltung vorhanden ist. Die Möglichkeit der Teilnahme sollte zumindest als Entscheidungsfreiheit der Kreise und Kommunen geöffnet werden (Festsetzung in eigener Entscheidung innerhalb der entsprechenden Satzung). Es gibt hierzu einen Beispielfall, in dem die Kommune die in der Satzung verankerte Berechtigung zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungsteilen auf Drängen der Kommunalaufsicht ungewollt zurücknehmen musste. Dieser Vorschlag deckt sich auch mit der Begründung zur Gesetzesänderung (Entwurfs-Vorlage Seite 38, A. Allgemeine Begründung Satz 1): *Um die kommunale Eigenverantwortlichkeit zu stärken, sollen weitere Handlungsspielräume für die Kommunen geschaffen werden.*

- Kreisordnung § 42b Satz 1 und Gemeindeordnung § 47e Satz 1:
Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Belange betreffen, zu unterrichten.



Die Bezeichnungen „über alle wichtigen Angelegenheiten“ und „gesellschaftlich bedeutsame Gruppe/Belange“ bedürfen einer genaueren Definition, da sie innerhalb der Kommunen und Kreise unterschiedlich ausgelegt werden - je nachdem welchen Stellenwert Behindertenpolitik hat oder eben nicht.

- Kreisordnung § 42b Satz 2 und Gemeindeordnung § 47e Satz 2:

Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Belange betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Belange betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

Der Beirat und seine Funktionstüchtigkeit, in allen Belangen zu sprechen, wird durch die Vorgabe, vorher einen Beschluss zu fassen, extrem eingeschränkt - es besteht keine Möglichkeit, in laufenden Beratungen direkt Stellung zu nehmen. Lösung: für jeden Ausschuss und jede andere Sitzungsart kann per Beschluss ein/e SprecherIn nebst VertreterIn benannt werden, die in den entsprechenden Sitzungen jederzeit für den Beirat sprechen dürfen. Ansonsten wäre keine Gleichstellung mit den Beauftragten gegeben, die keinen Beschluss brauchen.

- Kreisordnung § 66 und Gemeindeordnung § 127:

Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung des Kreises/der Gemeinde es erfordert und die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 61 bis 64 bzw. §§ 122 bis 125 nicht ausreichen, kann diese eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der alle oder einzelne Aufgaben des Kreises/der Gemeinde auf dessen Kosten wahrnimmt. Die oder der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Kreises/der Gemeinde.

Mit der Aufnahme der Beauftragten nach KreisO § 42 bzw. GemO § 47 wird es eine Namensdoppelung mit den Beauftragten nach KreisO § 66 bzw. GemO § 127 geben, hier bedarf es aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellungen einer eindeutigen Unterscheidungsmöglichkeit zur Klarstellung und Transparenz der Befugnisse.



Zusammenfassung zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gleichstellung der Beauftragten und Beiräte:

- **die Gleichstellung wird absolut begrüßt - sie ist schon seit vielen Jahren eine Grund-Forderung der Beauftragten**
- für die Beauftragten und Beiräte für Seniorinnen/Senioren sowie die Menschen mit Behinderung wird ein zusätzlicher Unterpunkt des Paragraphen eingerichtet
- die Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten sollten überarbeitet und angepasst werden (Beirat nicht nur mit Beschluss sprechfähig, Teilnahme nicht-öffentliche Sitzungsteile, an Beirats-Sitzungen online mit Stimmrecht teilnehmen)
- Unterstützung, Fortbildung, Netzwerk-Teilnahme, finanzieller Rahmen (Budget) und Ehrenamtszuschale sollten vereinheitlicht werden bzw. ein Mindestrahmen festgelegt werden
- Rechtsstellung analog den Gleichstellungsbeauftragten wäre sinnvoll (und die Beauftragung wird zur Verpflichtung)
- Regelung für die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungsteilen öffnen - in die Entscheidungsfreiheit der Kreise und Kommunen übergeben (Satzung)
- Vereinfachung der Vorgaben durch Zusammenfassung aller zugehörigen Vorschriften an einem Ort im Gesetzestext (Verweise vermeiden)
- Definition und gemeinsames Verständnis der Wortwahl „alle wichtigen Angelegenheiten“ und „gesellschaftlich bedeutsame Gruppen/Belange“ (Kreis- und Gemeindeordnung)
- Verlängerung der Anhörungsfristen und Inhalte verständlich aufbereiten sowie Erstellung einer Synopse
- Installation einer „Landes-Zentrale“ für die LAG (Landesarbeitsgemeinschaft) der kommunalen Beiräte und Beauftragten sowie eines „Behinderten-Parlamentes“

Beauftragte und Beiräte sowie Betroffenen-Verbände sind dankbar für jede Möglichkeit der Beteiligung, aber andererseits als Ehrenamtliche und Selbstvertretung oftmals inhaltlich und vom zeitlichen Rahmen (viel zu kurze Fristen, insbesondere für interne Abstimmungen) überfordert. Hierfür wird in Zukunft zur Sicherstellung der Partizipation - auch für alle anderen gleichgelagerten Vereine und Verbände - eine Unterstützung entwickelt werden müssen.

Mit freundlich-barrierefreien Grüßen.

Martina Scheeel

Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Oldenburg in Holstein und stv. Landesvertretung Schleswig-Holstein des BSK e.V. (Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter)